

Beschlussvorlage Nr. B-043/2021
Einreicher:

Dezernat 1/Amt 20/Dezernat 5/Amt 41

Gegenstand:

Gründung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturausschuss	25.02.2021	nicht öffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.03.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich			

i.V. Miko Runkel *Ralph Burghart*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:		☒ ja		☐ nein	
☐ Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt					
☐ Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)					
☐ Maßnahmenummer					
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme				EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen				EUR	
Finanzbedarf ist		☐ gesichert		☐ nicht gesichert	
Finanzielle Übersicht siehe Anlage				Seite	

Gesetzliche Grundlagen:

§ 102 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

den Oberbürgermeister zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen und Rechtshandlungen zur Gründung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH auf Basis des Gesellschaftsvertrages entsprechend **Anlage 4** einschließlich aller ggf. notwendigen redaktionellen Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anforderungen zuzustimmen.

Begründung:**Inhalt**

1. Ausgangssituation	2
2. Notwendige organisatorische Umsetzungsschritte gem. Verpflichtungen im Bewerbungsbuch	2
3. Ziele und Aufgaben der neu zu gründenden GmbH	3
4. Rechtsformvergleich	3
5. Gesellschaftsname	4
6. Strukturen und Besonderheiten der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH.....	4
6.1 Organe der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH, Einbindung der Stadt- ratsgremien	5
6.1.1 Gesellschafterversammlung.....	5
6.1.2 Aufsichtsrat.....	5
6.1.3 fachlicher Beirat.....	6
6.1.4 Einbindung der Stadtratsgremien	6
6.1.5 Geschäftsführer	6
6.2 Wirtschaftsplan sowie Projekt- und Finanzierungsvertrag.....	7
6.2.1 Erfolgsplan	8
6.2.2 Liquiditätsplan	9
6.2.3 Stellenplan.....	9
7. Inhousefähigkeit.....	9
8. Chance/Risiken - Abwägung gemäß § 95 SächsGemO/Einbeziehung Kammern	10
8.1 Chancen/Risiken der GmbH-Gründung.....	10
8.2 Auswirkungen auf die private Wirtschaft	10
8.3 Stellungnahme der wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise	11
9. Zeitliches Vorgehen/weitere Schritte	11

1. Ausgangssituation

Die Stadt Chemnitz wurde am 28.10.2020 als Kulturhauptstadt Europas 2025 ausgewählt.

Die Vorbereitung und Umsetzung des operativen Programms der Kulturhauptstadt Europas 2025 soll einer neu zu gründenden GmbH übertragen werden, deren Etablierung bereits im Bewerbungsbuch („bidbook“) der Stadt Chemnitz dargestellt wurde.

Der Entscheidung für die Auswahl der Kulturhauptstadt Europas am 28.10.2020 ging bekanntlich ein längerer Prozess voraus.

Mit Beschluss B-003/2017 wurde die damalige Oberbürgermeisterin vom Stadtrat beauftragt bis 2020 eine Bewerbung von Chemnitz um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 vorzubereiten und zu gestalten. Dies entwickelte sich stufenweise.

Mit der Beschlussvorlage B-012/2019 wurde die Etappe der Erarbeitung der grundlegenden Inhalte für die Beantwortung der ausgewählten wesentlichen Fragen des Bewerbungsbuches sowie der Aufstellung des Budgets und die Darstellung der Strukturen der Programmdurchführung abgeschlossen. Gleichzeitig beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, den gesamten Jury-Prozess bis zur Titelvergabe Kulturhauptstadt Europas 2025 zu begleiten und zu gestalten und auf dieser Basis in der ersten Wettbewerbsphase (Vorauswahl) bis zum 30.09.2019 das Bewerbungsbuch bei der Kulturstiftung der Länder in Berlin einzureichen.

Diese Aufgabe wurde, einschließlich der Chemnitzer Präsentation am 10.12.2019 vor der europäischen Jury, erfolgreich erfüllt. Am 12.12.2019 hat die europäische Jury eine Zulassung der Bewerbung von Chemnitz für die Endauswahlrunde empfohlen. Mit der Empfehlung für die sogenannte Shortlist, welche durch den Vorsitzenden der Kulturministerkonferenz Herrn Staatsminister Bernd Sibler offiziell bestätigt wurde, war die Stadt Chemnitz aufgefordert, ein zweites Bewerbungsbuch zu erarbeiten. Das zweite Bewerbungsbuch war bis 21.09.2020 bei der Kulturstiftung der Länder abzugeben. Die wesentlichen Inhalte des zweiten Bewerbungsbuches wurden durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz mit der Beschlussvorlage B-112/2020 bestätigt.

Die finale Jurysitzung fand vom 26. bis 28.10.2020 in Berlin statt. Am 28.10.2020 gab die europäische Jury ihre Empfehlung für die „Kulturhauptstadt Europas 2025“ in Deutschland presseöffentlich bekannt und empfahl der Kulturministerkonferenz die Stadt Chemnitz zur Kulturhauptstadt Europas 2025 in Deutschland zu ernennen. Diese Empfehlung wurde auch im Bericht der Expertenjury schriftlich niedergelegt. Die Bestätigung von Chemnitz als Kulturhauptstadt 2025 erfolgte in der Kulturministerkonferenz am 11.01.2021.

2. Notwendige organisatorische Umsetzungsschritte gem. Verpflichtungen im Bewerbungsbuch

Grundlage und Basis der Entscheidung der Jury bzw. für den Zuschlag zum Titel ist, neben der Präsentation, das eingereichte Bewerbungsbuch.

Alle wesentlichen Inhalte des Bewerbungsbuchs wurden im Rahmen des Bewerbungsprozesses gemeinsam mit den verschiedenen Gremien ausgearbeitet und zuletzt mit der Beschlussvorlage B-112/2020 durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz bestätigt. Das Bewerbungsbuch der Endauswahlphase wird de facto zum Vertrag zwischen der ernannten Stadt und ihren Einwohnern, der Expertenjury, der Kulturministerkonferenz und der Europäischen Kommission.

Dabei sind die Einhaltung und Umsetzung der Inhalte und deren zeitliche Planungen in vertragsähnlicher Art und Weise vorzugeben. Ebenso sind drei Monitoringtermine vorgegeben, in denen die Expertenjury den jeweiligen Stand der Umsetzung durch die Titelstadt kontrolliert. Der erste Monitoringbericht ist bereits ein Jahr nach Titelvergabe abzugeben.

Ein wesentlicher Teil des Bewerbungsbuches war die Darstellung der Strukturen, mit denen die Stadt Chemnitz die mit der Kulturhauptstadt verbundenen Aufgaben vorbereiten und durchführen will. Für den Bereich der operativen Aufgaben mit einem erwarteten Gesamtbudget von ca. 60 Mio. € (insgesamt bis 2027) wurde dabei die Gründung einer GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt vorgesehen. Die Struktur, die Aufgaben und die Planungen dieser GmbH sind Bestandteil dieser Vorlage.

Die Etablierung der übrigen, im Bewerbungsbuch beschriebenen Strukturen (Begleitung der GmbH und Umsetzung der investiven Projekte der Kulturhauptstadt Europas 2025), erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung selbst und schlägt sich im Haushalts- und Stellenplan der Stadt Chemnitz bis 2027 nieder.

3. Ziele und Aufgaben der neu zu gründenden GmbH

Ziele der GmbH sind die Realisierung des Programms der Kulturhauptstadt Europas 2025 einschließlich der damit verbundenen Marketing- und Tourismusaktivitäten, die Entwicklung von nachhaltig wirkenden Strukturen für die Stadt Chemnitz und die Region sowie der effektive Einsatz der bereitgestellten, sowie weiterer, zu akquirierender Finanzmittel.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere:

- Programmweiterentwicklung und Programmproduktion für das Kulturhauptstadtjahr 2025
- Kommunikation und Vermarktung der Programmbestandteile
- Kultur- und Regionalentwicklung, Ausbau von Netzwerken in der Region
- Erweiterung des Basisbudgets durch Fördermittel, Zuwendungen von Stiftungen, Spenden, Sponsoring, Ticketerlösen, Merchandising etc.
- Zusammenarbeit auf Arbeitsebene mit den Gremien der EU
- strategische Zusammenarbeit mit der Kulturregion.

Die GmbH soll dabei im weitesten Sinne alle Aufgaben des operativen Bereichs der Vorbereitung und Durchführung des Programms der Kulturhauptstadt 2025 gemäß Bewerbungsbuch wahrnehmen. Sie wirkt hierbei eng mit der Stadtverwaltung zusammen, wird jedoch einen hohen Grad an Eigenständigkeit besitzen. In allen bisherigen europäischen Kulturhauptstädten ist die Umsetzung der Kulturhauptstadtaufgaben durch eigenständige Organisationseinheiten/Unternehmen erfolgt. Dies entspricht auch den Erwartungen der europäischen Kommission.

Nicht zu den Aufgaben der GmbH gehören die im Bewerbungsbuch ausgewiesenen investiven Projekte (Interventionsflächen) des Kulturhauptstadtprogramms. Der Vorbereitung und Umsetzung obliegt der Stadtverwaltung in federführender Verantwortung des Dezernats 6 bzw. beauftragte Partner in Abstimmung mit dem Dezernat 5. Die GmbH wird selbstverständlich dort, wo es Berührungspunkte zwischen den operativen Aufgaben und den investiven Projekten gibt, einbezogen.

4. Rechtsformvergleich

Vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens hat der Stadtrat gemäß § 95 Abs. 2 SächsGemO die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall abzuwägen (*Rechtsformvergleich*).

Neben den zu prüfenden Kriterien allgemeiner Art (organisatorisch, personalwirtschaftlich, wirtschaftlich, finanziell, haftungsrechtlich, steuerrechtlich, Haushaltsauswirkungen) müssen weitere Anforderungen/Ziele der Gesellschaft in die Abwägung einbezogen werden:

- Schnelligkeit bei der Etablierung der Strukturen
- Temporärer Charakter des Unternehmens im Sinne einer Projektgesellschaft
- Vergaberechtliche Sicherheit/Erhaltung Inhousefähigkeit
- Genehmigungsfähigkeit durch Kommunalaufsicht
- Flexibilität
- Wirtschaftlichkeit
- Gründungsaufwand
- Akzeptanz bei allen Akteuren auf EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Kapitalgesellschaft empfiehlt sich demnach im Vergleich der Rechtsformen des privaten Rechts insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen für die Stadt Chemnitz, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 95 ff. SächsGemO (siehe Rechtsformvergleich in **Anlage 3**).

5. Gesellschaftsname

Es wird vorgeschlagen, die Gesellschaft *Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH* zu nennen. Der Name ist eindeutig, klar und unterscheidbar. Als Abkürzung soll *ECOC 2025 Chemnitz* („European Capital of Culture“) etabliert werden. Diese Kurzbezeichnung wird jedoch aus Praktikabilitätsgründen kein Bestandteil des offiziellen, im Handelsregister einzutragenden Firmennamens. Die Kurzbezeichnung soll hauptsächlich in der Außenkommunikation (Briefbögen, Logo, website etc.) und im allgemeinen Sprachgebrauch gängige Verwendung finden.

6. Strukturen und Besonderheiten der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

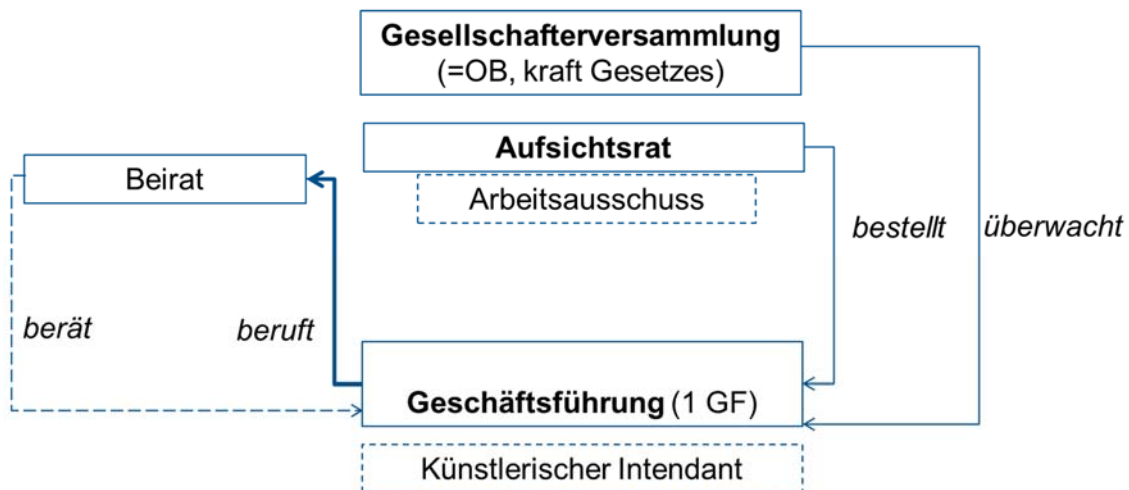
Die EU-Kommission erwartet für die Umsetzung des Titels Europäische Kulturhauptstadt 2025 ein organisatorisches Konstrukt, dass in hohem Maße wirtschaftlich und politisch unabhängig tätig ist, ohne dass dabei die Rolle der Stadt als alleinige Gesellschafterin und die Einflussnahme der Fördermittelgeber auf Bundes- und Landesebene vernachlässigt wird.

Hinzu kommt, dass auch die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH den üblichen Vorgaben des Sächsischen Landesrechts, konkret den Bestimmungen in §§ 95 ff der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) genügen muss. Diese beziehen sich sowohl auf inhaltlich-finanzielle Themen (bspw. ausschließliche Erfüllung kommunaler Aufgaben, Angemessenheit zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune) als auch auf formal-organisatorische Fragen (Fixierung konkreter Inhalte im Gesellschaftsvertrag, bspw. Bezüglich Wirtschaftsplanung, Prüfungsrechten etc.).

Aber auch unter Einhaltung dieser üblichen rechtlichen Prämissen soll der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH nach den Intentionen aus dem Bewerbungsprozess ein höheres Maß an Eigenständigkeit zugebilligt werden, als dies im Regelfall bei städtischen Beteiligungen üblich ist. Die Erfahrung anderer Kulturhauptstädte zeigt zudem, dass das Aufgabenprofil für die Personen an der Spitze des Unternehmens im Zeitverlauf zwischen Vorbereitung und Umsetzung der Kulturhauptstadtprojekte wechselt, z. T. sogar mehrfach. Diesem Anforderungsprozess muss zu gegebener Zeit durch permanenten Soll-Ist-Abgleich der Ziele, statt einem rein finanzfokussierten Blickwinkel Rechnung getragen werden. Eine reine Einbindung in das (bestehende) städtische Beteiligungscontrolling ist daher nicht geeignet, den Prozess in genügendem Maße von Seiten der Stadtverwaltung zu begleiten. Die gewollte hohe Eigenverantwortung für die Einwerbung wie Einhaltung von Budgets durch das Management stehen daher speziell hierfür geeignete begleitende Strukturen innerhalb der Stadtverwaltung an der Seite (z. B. die zu etablierende Stabsstelle Kulturhauptstadt).

6.1 Organe der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH, Einbindung der Stadtratsgremien

Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH soll eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz sein. Folgende Organe werden für die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH vorgesehen und im Gesellschaftsvertrag festgelegt:



6.1.1 Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister vertritt kraft Gesetzes die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung. An der Gesellschafterversammlung können zur Unterstützung des Oberbürgermeisters nach den Intentionen des Gesellschaftsvertrages auch weitere Personen als Gast teilnehmen. Die Gesellschafterversammlung erhält laut Gesellschaftsvertrag eine sehr starke Stellung. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Ziele der Stadt Chemnitz in der GmbH durchgesetzt werden können.

6.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der GmbH überwacht und berät die Geschäftsführung. Er soll aus neun Mitgliedern bestehen und sich – unter Berücksichtigung der schriftlichen Empfehlung der Auswahljury (Empfehlung: schwerpunktmäßig mehr Vertreter aus der Zivilgesellschaft und der Kultur- und Kunstszene, wenn möglich auch aus dem Ausland und/oder mit Erfahrungen aus früheren Kulturhauptstadt-Projekten als politische Entscheidungsträger – Juryreport¹, S. 21) wie folgt zusammensetzen:

- Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung
- ein weiterer vom Oberbürgermeister vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung
- ein Stadtratsmitglied
- sechs externe Sachverständige.

Die sechs Sachverständigen sollen möglichst eine große Bandbreite an Wissen und Netzwerk für die Kulturhauptstadt 2025 mit einbringen. Die Zusammensetzung sollte daher folgende Vertreter umfassen:

- Vertreter grenzüberschreitende Projekte
- Vertreter ECoC-Prozesserfahrung
- Vertreter Bund
- Vertreter Freistaat Sachsen
- Vertreter Region
- Vertreter Wirtschaft.

¹ https://www.kulturstiftung.de/wp-content/uploads/2020/11/Report_final-selection_ECoC2025_for_publication.pdf

Der Aufsichtsrat soll gewährleisten, dass die künstlerische Intendanz und das Kuratorenteam im Rahmen des Budgets frei und unabhängig agieren können. Der Aufsichtsrat soll insbesondere die Außenwahrnehmung und Kontakte der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH, auch im Hinblick auf notwendige Sponsorengewinnung aktiv fördern. Er wird voraussichtlich weniger häufig als die Gesellschafterversammlung tagen, weshalb ein Teil der trotz Autonomie notwendigen Überwachung der Geschäftsführung bei der Gesellschafterversammlung verankert wird.

Der Aufsichtsrat kann laut Gesellschaftsvertrag aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Es ist geplant, einen so genannten *Arbeitsausschuss* des Aufsichtsrates zu etablieren. Ihm gehören lt. Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsratsvorsitzende sowie drei von den Aufsichtsratsmitgliedern mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Mitglieder an. Der Arbeitsausschuss soll häufiger als der Gesamtaufsehrat tagen und die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH in ihrem täglichen Geschäft begleiten und beaufsichtigen.

6.1.3 fachlicher Beirat

Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung soll für die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH zudem ein oder mehrere themenspezifische Beiräte etabliert werden. Die Mitglieder des Beirates bzw. der Beiräte werden von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat im Einvernehmen berufen. Hierdurch soll einerseits ein breiter Kreis an Expertenwissen die GmbH in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Andererseits kann auf diesem Weg eine Einbindung verschiedener zivilgesellschaftlicher Akteure erreicht werden, ohne dass diese die bspw. für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Haftungsmechanismen unterworfen werden.

Die Mitglieder des Beirates nehmen dabei wichtige Aufgaben sowohl in der fachlichen Begleitung als auch in der Unterstützung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH im Bereich Marketing, Fundraising u. ä. gelagerten Themen wahr.

6.1.4 Einbindung der Stadtratsgremien

Um trotz der eingangs erwähnten Eigenständigkeit der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH auch die essentiell wichtige enge Anbindung an den Stadtrat zu verstärken, ist seitens der Verwaltung geplant dem Stadtrat über eine Änderung der Hauptsatzung den bereits von 2014 – 2019 bestehenden Strategieausschuss wieder zu etablieren. Dieser beratende Ausschuss soll sich in regelmäßigen Abständen (ca. quartalsweise) speziell mit dem Kulturhauptstadtthema befassen und als Schnittstelle zwischen dem Stadtrat und der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH (Geschäftsführung) sowie der Chemnitzer Stadtverwaltung (Stabsstelle) beratend tätig sein. Hierdurch wird es ermöglicht, dass sich die Chemnitzer Stadträte mit wichtigen Themen des Kulturhauptstadtprojekts auseinandersetzen können.

Die anlass- und themenbezogene Einbindung anderer Ausschüsse (insbes. Kulturausschuss sowie Verwaltungs- und Finanzausschuss) bleibt davon unberührt.

6.1.5 Geschäftsführer

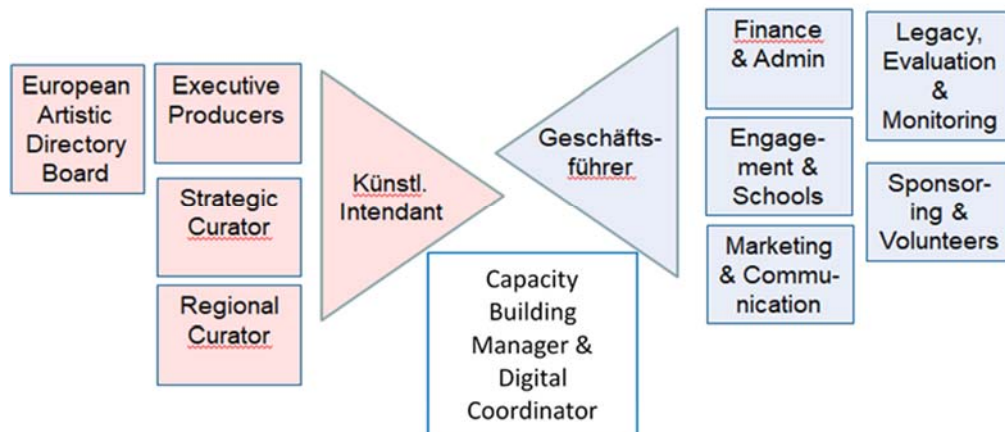
Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.

Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH wird zunächst mit einem Interimgeschäftsführer starten. Noch im II. Quartal 2021 sollen dann der/die Geschäftsführer/in der GmbH und ggf. auch die Stelle des künstlerischen Intendanten öffentlich ausgeschrieben werden.

Der/Die Geschäftsführer/in trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt im Bereich der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH, verfügt über einen hohen Freiheitsgrad, sowie über den Zustimmungsvorbehalt bei der Intendantenbestellung und -abberufung und beruft in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die Beiräte, die die Geschäftsführung beraten sollen.

Darüber hinaus übernimmt der/die Geschäftsführer/in die Verantwortung für das gesamte operative Geschäft der Gesellschaft und agiert als Schnittstelle zur Stadt Chemnitz.

Organigramm Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH



Die künstlerische Intendanz ist kein gesetzliches Organ der Gesellschaft. Jedoch arbeitet die künstlerische Intendanz sehr eng mit dem Geschäftsführer zusammen. Die künstlerische Intendanz agiert als primus inter pares und versteht seine Rolle als Herausgeber, als Katalysator für regionale und internationale Projektideen in Abstimmung mit dem Kuratorenteam.

Der Gesellschaftsvertrag entspricht den Anforderungen nach § 96 a (1) SächsGemO und liegt als Anlage vor (**siehe Anlage 4**).

6.2 Wirtschaftsplan sowie Projekt- und Finanzierungsvertrag

Die vorliegende Wirtschaftsplanung 2021 bis 2025 (**Anlage 5**) basiert auf den folgenden wesentlichen Prämissen:

- Bareinlagen durch die Stadt Chemnitz in Höhe von 275 T€ bei Gründung (25 T€ Stammkapital sowie 250 T€ Kapitalrücklage)
- (umsatzsteuerpflichtiger) Leistungsaustausch zwischen der Stadt Chemnitz und der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH durch Abschluss eines Projekt- und Finanzierungsvertrages zwischen der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH und der Stadt Chemnitz mit einer jährlichen Vergütung der Leistungen
- Operatives Budget lt. Bewerbungsbuch (in Jahresscheiben) bildet grundsätzlich den Leistungsumfang der GmbH
- Fördermittel für operatives Budget von EU, Bund und Freistaat Sachsen werden bei Stadt Chemnitz eingehen und an die GmbH weitergeleitet (bei gleichzeitiger Kürzung um den etwaigen USt.-Anteil der Fördermittel)
- Fördermittel des Kapitalbudgets (Investitionen) verbleiben in der Stadt
- Jahr 2021 als Übergangsphase, Budget zwischen Stadt Chemnitz und Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH aufgeteilt

6.2.1 Erfolgsplan

Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH soll mit Ihrer Geschäftstätigkeit das komplette operative Programm der Kulturhauptstadt Europas 2025 einschließlich der damit verbundenen Marketing- und Tourismusaktivitäten realisieren. Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH soll dabei nachhaltig wirkenden Strukturen für die Stadt Chemnitz und die Region entwickeln sowie die bereitgestellten Mittel effektiv einsetzen sowie weitere Finanzmittel akquirieren.

Vom operativen Teil umfasst sind u.a. die Programmentwicklung, -planung und -produktion für das Kulturhauptstadtjahr 2025 sowie dessen Vor- und Nachlauf, die Kommunikation bzw. Vermarktung der Programmbestandteile sowie die selbständige Erweiterung des Basisbudgets durch Fördermittel und andere Einnahmen.

Die investiven Aufgaben im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadt 2025 verbleiben bei der Stadt Chemnitz. Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH kann jedoch hierfür Projektsteuerungsleistungen für die Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadt 2025 erbringen.

Für diese (umsatzsteuerpflichtigen) Leistungen erhält die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH von der Stadt Chemnitz eine jährliche Vergütung, die sich in den Umsatzerlösen des Wirtschaftsplanes niederschlagen. Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH ist somit kein Zuschussunternehmen sondern arbeitet wie eine Projektgesellschaft. Hierfür wird die Stadt mit der GmbH einen Projekt- und Finanzierungsvertrag abschließen. Mit dieser beauftragt die Stadt die GmbH mit der Erbringung der operativen Aufgabe gemäß Bewerbungsbuch (vgl. Pkt. 4.). Basis für die hierbei jährlich zu vereinbarende Vergütung zur Erbringung der Leistungen sind die nicht durch anderweitige Erträge der GmbH gedeckten Aufwendungen der Gesellschaft, die sich an dem von den Gremien der GmbH zu beschließenden Wirtschaftsplan sowie den im Haushalt der Stadt Chemnitz verfügbaren Mitteln orientieren. Soweit die jährlichen vereinbarten Vergütungen nicht vollständig aufgebraucht werden sind diese an die Stadt zurückzuführen. Die Stadt als Auftraggeber kann entscheiden, dass zeitlich nicht verbrauchte Beträge auch im Folgejahr verwendet werden, wenn sich die Projektrealisierung verzögert. Mit dieser Regelung erfolgt eine Passivierung der evtl. aus zeitlichen Gründen noch nicht verbrauchten Mittel bei der GmbH.

Derzeit wird gemeinsam mit den Fördermittelgebern Bund (BKM) und Freistaat Sachsen geprüft und unter Abwägung aller Aspekte sorgfältig entschieden, ob die Zuwendungen direkt an die GmbH oder (auch teilweise) an die Stadt Chemnitz ausgezahlt werden. Eine entsprechende verbindliche Vereinbarung zwischen den Partnern ist im II. Quartal 2021 geplant. Vorsorglich wurde daher im Wirtschaftsplan angenommen, dass die Fördermittel bei der Stadt Chemnitz eingehen und im Rahmen des Projekt- und Finanzierungsvertrages weitergereicht werden, reduziert um einen darin enthaltenen Umsatzsteueranteil.

Die betrieblichen Aufwendungen sind untereinander deckungsfähig, so dass Minderaufwendungen in einer Position Mehraufwendungen in einer anderen Position ermöglichen. Das erhöht die Flexibilität in den Ausgaben, da eine exakte Budgetierung einzelner Positionen aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht möglich ist. Die Position Büro/Infrastruktur beinhaltet die Grundausrüstung für die Büroarbeitsplätze und IuK-Technik. Bereits im Jahr 2021 sind kulturelle Veranstaltungen und Projekte geplant. Die dafür notwendigen Mittel sind in der Position Projektkosten enthalten. Außerdem sollen weitere Programmlinien ausgearbeitet werden. Hierzu sind Recherchekosten eingeplant.

Die Position Marketing beinhaltet Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit, um den Gedanken und das Bewusstsein für die Kulturhauptstadt weiterhin präsent zu halten. Ebenso sollen die geplanten kulturellen Projekte angemessen propagiert werden.

Die Personalkosten im Jahr 2021 entfallen auf den Geschäftsführer, die künstlerische Intendanz sowie 2 weitere Beschäftigte.

Der Erfolgsplan kommt für alle Jahre zu einem leicht positiven Ergebnis.

6.2.2 Liquiditätsplan

Im Liquiditätsplan ist im Jahr 2021 die Zufuhr von Eigenkapital in Höhe von 275 T€ vermerkt. Dies betrifft die Bareinlage der Stadt Chemnitz bei Gründung der GmbH (25 T€ Stammkapital und 250 T€ Kapitalrücklage). Die Bareinlage stellt eine Liquiditätsreserve der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH dar.

In den Folgejahren wird die Liquidität gesichert über Regelungen im Projekt- und Finanzierungsvertrag zwischen der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH und der Stadt Chemnitz. Die Leistungen der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH werden in jährlichen Festbeträgen abgegolten und in Raten ausbezahlt.

Der Liquiditätsplan geht insgesamt von einer ausreichenden Liquidität in der Anlaufphase und in den Folgejahren aus.

6.2.3 Stellenplan

Das Jahr 2021 ist geprägt von einer Übergangsphase, in der die Verantwortlichkeiten, das Knowhow sowie auch die personellen Ressourcen nicht trennscharf zwischen der Stadt Chemnitz und der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH abbilden lassen. Bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens bzw. bis Ende 2020 war das Kulturhauptstadtteam der Stadt Chemnitz für die Prozesssteuerung zuständig. Aktuell wird eine Stabsstelle direkt im Bereich des Dezernates 5 eingerichtet. Diese Stabsstelle wird parallel zur Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH aufgebaut. Für die Übergangszeit bis zur abschließenden Besetzung der Stellen, zur Einarbeitung bzw. Sicherstellung des Wissensmanagements für die Stabsstelle und die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH werden die Beschäftigten des bisherigen Kulturhauptstadtteams interimweise den Prozess bzw. die Aufgaben vollumfänglich weiterführen.

Die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH wird im Jahr 2021 mit einem Interimsgeschäftsführer, dem Künstlerischen Intendanten und 2 weiteren Mitarbeitern starten. In den Folgejahren wird das Personal bis hin zu 50 bis 60 Kräften (incl. Honorarkräfte, Beschäftigte mit Werkverträgen, geringfügig Beschäftigte, etc.) in den Jahren 2024 bis 2025 anwachsen.

Grundsätzlich wird die GmbH eine Vielzahl von Beschäftigten in Voll- und Teilzeit sowie auf Basis von Freiwilligenarbeit binden. Dabei werden Menschen aus unterschiedlichen Nationen, Fähigkeiten, Geschlechtern, Alters und Religionen gesucht – sowohl aus kreativen Bereichen als auch aus dem Bereich der Verwaltung, Controlling und Marketing - gepaart mit lokalen, regionalen bis hin zu internationalen Netzwerken.

Im beigefügten Wirtschaftsplan sind derzeit nur die Stellen des Jahres 2021 konkret hinterlegt. Eine Untersetzung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Personalkosten nach Mitarbeitern ist für die Jahre ab 2022 noch nicht erfolgt. Diese Untersetzung im Rahmen des Budgets soll die Geschäftsführung der GmbH für die Wirtschaftsplanung 2022 ff. abbilden.

7. Inhousefähigkeit

Eines der Argumente für die Gründung einer GmbH ist die Möglichkeit der In-House-Vergabe, d. h. Leistungserstellung und -erbringung durch und für Gesellschafter.

Nach den zu beurteilenden Kriterien

- Kontrollkriterium
- Wesentlichkeitskriterium und
- keine Beteiligung privater Dritter

wird davon ausgegangen, dass die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH für die Stadt Chemnitz als öffentliche Auftraggeberin inhousefähig ist. Hierzu liegt ein Gutachten vor.

8. Chance/Risiken - Abwägung gemäß § 95 SächsGemO/Einbeziehung Kammern

8.1 Chancen/Risiken der GmbH-Gründung

Entsprechend dem § 95 Abs. 2 SächsGemO ist der Stadtrat umfassend über die *Chancen und Risiken* einer neuen unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten.

Chancen

Die Stadt Chemnitz versteht sich als eine moderne, gesamtstädtisch denkende Verwaltung im Sinne einer flexiblen, lernenden Organisation, welche ihr Handeln an strategischen Zielen, aktuellen Handlungserfordernissen und den künftigen finanziellen Ressourcen ausrichtet.

Bezogen auf die Umsetzung des Bewerbungsbuches, ist es für die Stadt Chemnitz zwingend erforderlich, innerhalb der zeitlich eng bemessenen Frist bis 2025 jegliches Potenzial für die Projektvorbereitung und -gestaltung zu heben. Dabei ist einzuschätzen, dass die Stadt Chemnitz ohne Einbindung der GmbH, diese Herausforderungen nur schwer bewältigen könnte.

Im Fazit ergeben sich aus der Gründung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH für die Stadt Chemnitz die Chancen der fristgerechten Umsetzung der Anforderungen des Bewerbungsbuches unter Einbindung der Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen.

Darüber hinaus ergeben sich für die Gesellschaft erhebliche zusätzliche Erlöspotenziale in der Vermarktung und Betreuung des Kulturhauptstadtprojektes.

Risiken

Das Unternehmen hat eine übliche Anlaufphase, die mit typischen Risiken verbunden ist. Sofern sich die Gründungsphase zu lang hinzieht und die Arbeitsprozesse später als geplant in Gang kommen, bestehen Risiken bezüglich der Umsetzung des Zeitplanes für die im Bewerbungsbuch vorgesehenen Projekte.

Hinzu können zeitnah Liquiditätsrisiken kommen, die jedoch aufgrund der Rolle der Stadt Chemnitz als Alleingesellschafterin und Auftraggeberin der GmbH minimierbar sind. Insofern ist es unerlässlich, dass die Absprachen hinsichtlich der Leistungserbringung und -abrechnung von allen Seiten eingehalten werden. Für die Risikominimierung wird die Gesellschaft in der Anlaufphase die Organisationsbereiche der Stadtverwaltung einbeziehen.

Im weiteren Fortgang unterliegt die GmbH den Umsetzungsrisiken bei der Gestaltung der Projekte der Kulturhauptstadt 2025. Zudem hat die GmbH die Risiken der Budgeteinhaltung, wie dies bei jeder anderen städtischen Beteiligung der Fall ist. Hier kommt jedoch eine hohe finanzielle Abhängigkeit der GmbH wie auch der Stadt Chemnitz selbst von der Gewährung der geplanten Fördermittel von EU, Bund und Freistaat hinzu. Es wird versucht diesem Risiko durch frühzeitige und zeitnahe Abstimmung mit den Fördermittelgebern zu begegnen.

8.2 Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die private Wirtschaft durch die Tätigkeit der Gesellschaft gesehen.

Dies insbesondere, weil die Arbeit der GmbH darauf beruht, dass die Gesellschaft für die Stadt Chemnitz Leistungen erbringt und Aufgaben erledigt, die diese sonst erledigen müsste.

Dabei soll die Gesellschaft das operative Programm der Kulturhauptstadt 2025 für die Stadt Chemnitz vorbereiten und durchführen. Ohne die Bewerbung der Stadt Chemnitz um den Titel und die erfolgreiche Titelvergabe würde diese Aufgabenerledigung in keiner Weise anstehen. Insoweit gab es auch vor der Titelvergabe keinen privaten Markt dafür, dessen Teilnehmer durch die Tätigkeit der GmbH beeinträchtigt werden können. Ungeachtet dessen wird die GmbH eine kontinuierliche und enge Einbindung der privaten Akteure im Kulturbereich vornehmen. So sind in erheblichem Umfang Unterbeauftragungen der GmbH an die private Wirtschaft zu erwarten. Dies beginnt bei organisatorisch-beratenden Tätigkeiten, geht über die Detailuntersetzung der Projektplanung bis zur Projektumsetzung mit privaten wie öffentlichen Partnern.

Mit dem Ziel, effizient und schnell in den GmbH-Strukturen zu arbeiten, soll letztlich eine zügige Umsetzung der im Bewerbungsbuch beschriebenen Projekte der Stadt Chemnitz gewährleistet werden. Es ist nicht ersichtlich, dass ein privater Dritter eine gleichwertige Leistung besser und wirtschaftlicher anbieten könnte.

8.3 Stellungnahme der wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise

Die betroffenen Kammern wurden mit dieser Vorlage über das Vorhaben informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Über eingehende Stellungnahmen werden der Stadtrat bzw. der vorbereitende Verwaltungs- und Finanzausschuss in ihren Sitzungen informiert.

9. Zeitliches Vorgehen/weitere Schritte

Nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses wird die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Gesellschaftsgründung nach § 102 SächsGemO bei der Landesdirektion Sachsen eingeholt.

Zur Ausgestaltung des o. g. Projekt- und Finanzierungsvertrages finden noch Abstimmungen mit den Finanzbehörden statt. Hieraus kann sich ggf. noch Anpassungsbedarf ergeben.

Die Gründung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH soll nach Genehmigung durch die Landesdirektion voraussichtlich zu Ende des I./Beginn des II. Quartals 2021 erfolgen. Nach der Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister kann die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Die Wahl des Aufsichtsrates der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH ist für die Sitzung des Stadtrates am 05.05.2021 vorgesehen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3 - Rechtsformvergleich
- Anlage 4 - Gesellschaftsvertrag
- Anlage 5 - Wirtschaftsplan

Rechtsformvergleich für die Gründung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

Der Stadtrat ist gemäß § 95 Abs. 3 SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken einer beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten und muss die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen gegeneinander abwägen.

Entsprechend § 95 SächsGemO können Unternehmen der Gemeinde geführt werden:

- nach den Vorschriften der SächsGemO über die Haushaltswirtschaft (Regiebetrieb),
- als Eigenbetriebe,
- in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Die Zielstellung, eine bereits im Bewerbungsbuch („bidbook“) beschriebene Projektgesellschaft zur operativen Umsetzung der darin verankerten Aufgaben der Kulturhauptstadt 2025 zu gründen, schließt die beiden erstgenannten Unternehmensformen aus. Hinzu kommt die Notwendigkeit das operative Budget von ca. 60 Mio. € innerhalb der vorgegebenen Zeitschiene entsprechend umzusetzen und dieses durch die Einwerbung von Drittmitteln weiter zu erhöhen. Die unmittelbar an in den städtischen Haushalt eingebundenen bzw. rechtlich unmittelbar mit der Stadt verbundenen Rechtsformen Regiebetrieb bzw. Eigenbetrieb erscheinen nicht flexibel genug, um hinsichtlich des von Jahr zu Jahr stark schwankenden Personal- und Sachkosteneinsatzes zu agieren. Unter Beachtung der im Haushaltsrecht einzuhaltenden Restriktionen können voraussichtlich nicht schnell und nicht flexibel genug die Aufgaben in der nur begrenzt zu Verfügung stehenden Zeit (Titeljahr 2025 ist feststehend) abgearbeitet werden.

Für die Umsetzung dieser Aufgaben, das Höchstmaß an geforderter Flexibilität sowie im Hinblick auf die in § 96 (1) Ziffer 3 SächsGemO vorgeschriebene Haftungsbegrenzung kommen daher nur folgende Unternehmensformen in Betracht: GmbH, Aktiengesellschaften und die KG bzw. GmbH & Co. KG.

Ausschluss Aktiengesellschaft

Die Nachrangigkeit der Aktiengesellschaft nach § 96 Abs. 2 SächsGemO schließt eine weitere Prüfung dieser Rechtsform des privaten Rechts aus, was im Wesentlichen durch die nach Aktienrecht beschränkte Einflussmöglichkeit der Stadt Chemnitz und der anderen Gesellschafter begründet ist.

Ausschluss GmbH & Co. KG

Die anderen Gesellschaftsformen sind geeignet, mit entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen die künftige Sicherstellung der Erfüllung städtischer Aufgaben zu gewährleisten. Die Regelung eines angemessenen Einflusses und der Haftungsbeschränkungen der Stadt Chemnitz ist sowohl bei der GmbH als auch bei der GmbH & Co. KG möglich, die Gestaltung und Organisation der Kommanditgesellschaft allerdings umfangreicher, Entscheidungswege länger und komplizierter. Des Weiteren fallen alle Kosten wie für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, der Buchführung, der Steuererklärung etc. doppelt, d.h. sowohl für die Kommandit- als auch für die GmbH als Verwaltungsgesellschaft, an.

Entscheidung für die GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Kapitalgesellschaft empfiehlt sich demnach im Vergleich der Rechtsformen des privaten Rechts insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen der Stadt Chemnitz, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 95 ff. SächsGemO.

- Möglichkeiten der Einflussnahme

Die Stadt Chemnitz hat sich durch entsprechende Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag angemessene und ausreichende Einwirkungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten zu sichern. Ferner hat sie gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan der Gesellschaft zu sichern.

Dies erfolgt durch die entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, u. a. mit starken Rechten der Gesellschafterversammlung und mit der Errichtung eines Aufsichtsrates, dem wesentliche Aufgaben der Überwachung eingeräumt werden.

- Öffentlicher Zweck

Entsprechend § 94a (1) Ziffer 1 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.

Die Gründung einer Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der wirtschaftlichen Leistungserbringung im Zusammenhang mit dem Titelgewinn Europäische Kulturhauptstadt 2025, insbesondere um die Umsetzung des im Bewerbungsbuch festgelegten Programms zu gewährleisten. Damit liegt ein öffentlicher Zweck vor.

- Haftungsbegrenzung

Entsprechend § 94a (1) Ziffer 2 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Bei einer GmbH ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, die Gesellschafter haften nur in Höhe ihres Geschäftsanteils. Bei der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH beträgt das Haftungskapital 25 T€.

- Bedarf

Entsprechend § 94a (1) Ziffer 2 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die Umsetzung der Aufgaben des Bewerbungsbuches für die Europäische Kulturhauptstadt 2025 erfordert von der Stadt Chemnitz, ein neues Thema in einer eng begrenzten Zeitschiene umzusetzen. Die Notwendigkeit zur Schaffung neuer und vor allem flexibler Strukturen besteht. Durch die Gründung der Gesellschaft in Form einer GmbH soll dies umgesetzt werden.

- Subsidiaritätsgebot

Entsprechend § 94a (1) Ziffer 3 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die GmbH wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, der Umsetzung des im Bewerbungsbuch festgelegten Programms, weitgehend im Auftrag der Stadt Chemnitz

tätig. Um dies zu gewährleisten ist eine enge Abstimmung mit und Anbindung an die Stadt Chemnitz erforderlich.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dass dies durch einen privaten Dritten besser und wirtschaftlicher als durch die zugrundeliegende 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt erfolgen würde.

Im Übrigen prüfen die Fördermittelgeber EU, Bund und Freistaat Sachsen noch, auf welchem Weg die avisierten Fördermittel gezahlt werden. Die Stadt Chemnitz ist hierzu mit den Fördermittelgebern im Gespräch. Eine von den Fördermittelgebern zu entscheidende mögliche Variante ist die Bereitstellung der Fördermittel direkt an die GmbH. Sollte dies zum Tragen kommen, werden die Fördermittelgeber die entsprechenden Gelder nur an eine über die gesellschaftsrechtliche Weiskette direkt an die Stadt angebundene Gesellschaft zahlen. Damit wäre kein privater Dritter in der Lage, die Aufgaben unter Nutzung der avisierten Fördermittel wahrzunehmen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

Inhaltsübersicht

I Firma, Sitz, Gegenstand und Ziele

- § 1 Rechtsform, Firma und Sitz
- § 2 Ziele und Gegenstand des Unternehmens

II Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Dauer der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital und Stammeinlagen

III Organe

- § 6 Organe der Gesellschaft

IV Geschäftsführung

- § 7 Geschäftsführer
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung

V Aufsichtsrat

- § 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 10 Vorsitz im Aufsichtsrat
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Einberufung der Sitzungen
- § 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates
- § 14 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates
- § 15 Vergütung

VI Gesellschafterversammlung

- § 16 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung
- § 17 Unterhalten von Beteiligungen
- § 18 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

VII Beiräte

- § 19 Beiräte

VIII Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

- § 20 Planung und Berichterstattung
- § 21 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

IX Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Schlussbestimmungen

- § 22 Wettbewerbsverbot
- § 23 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern
- § 24 Verschwiegenheit
- § 25 Gründungskosten
- § 26 Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

I Firma, Sitz, Gegenstand und Ziele

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Chemnitz.

§ 2

Ziele und Gegenstand des Unternehmens

1. Ziele des Unternehmens sind die Realisierung des Programms der Kulturhauptstadt Europas 2025 einschließlich der damit verbundenen Marketing- und Tourismusaktivitäten, die Entwicklung von nachhaltig wirkenden Strukturen für die Stadt Chemnitz und Region sowie der effektive Einsatz der bereitgestellten, sowie weiterer zu akquirierender Finanzmittel.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Umsetzung der in Abs. 1 aufgeführten Ziele bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms der Kulturhauptstadt Europas 2025.

Zu diesem Unternehmensgegenstand gehören folgenden Leistungen und Aktivitäten:

- Programmentwicklung, Programmplanung und Programmproduktion für das Kulturhauptstadtjahr 2025 mit Vor- und Nachlauf
- Kommunikation und Vermarktung der Programmbestandteile
- kulturelle Zusammenarbeit und Realisierung von Kooperationsprojekten der Stadt Chemnitz mit den Kulturinstitutionen der Stadt Chemnitz, den Kreisen, Städten und Gemeinden der umliegenden Region
- Erweiterung des Basisbudgets durch Fördermittel, Zuwendungen von Stiftungen, Spenden, Sponsoring, Ticketerlösen, Merchandising etc.
- Akquisition und Begleitung von Sponsoringaktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm der Kulturhauptstadt Europas 2025,
- Beratung, Betreuung und Förderung von Unterstützern des Programms der Kulturhauptstadt Europas 2025,
- Mitwirkung bei der Vermarktung der Kulturhauptstadtaktivitäten nach innen und außen,
- Aufbau und Gestaltung regionaler und überregionaler Kontakte und Begegnungen,
- Vorhaben auf dem Gebiet der Vermarktung und des Sponsorings Kulturhauptstadtaktivitäten im In- und Ausland.

Gegenstand des Unternehmens kann weiterhin die Projektsteuerung für Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadt 2025 sein.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, mit Unternehmen kooperieren und Interessengemeinschaften eingehen. Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in § 94a (1) Nr. 1 und § 96 (1) SächsGemO genannten Anforderungen genügen.

II Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1 Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von € 25.000,00 der von der Stadt Chemnitz, übernommen wird.
3. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

III Organe

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- der oder die Geschäftsführer;
- der Aufsichtsrat;
- die Gesellschafterversammlung.

IV Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Die Bestellung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.
2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsrat. Bis zur vollständigen Bildung des Aufsichtsrates werden die Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ein Geschäftsführer kann sein Amt nur schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die Amtsniederlegung soll vom Geschäftsführer auch dem nach Kommunalrecht zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung Berechtigten mitgeteilt werden.
3. Der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt mit Ausnahme der in § 13 Abs. 1 lit. j) genannten Geltendmachung von Ersatzansprüchen dem Gesellschafter.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 lit. g) zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat.
4. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen und die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreien.

5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte sind ein Gesellschafterbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich.
6. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei:
 - a) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Teiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken,
 - b) Abschluss/Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen seitens der Gesellschaft im Falle einer Mitwirkung bei Beteiligungsgesellschaften.
7. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren. Dies sind insbesondere:
 - a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan,
 - b) Überschreitungen eines geplanten Zuschussbedarfes,
 - c) drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

Ist dies nicht möglich, muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.

V Aufsichtsrat

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz widerruflich bestimmt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbür-

germeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. Ein weiterer von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung soll dem Aufsichtsrat angehören. Darüber hinaus sollen dem Aufsichtsrat ein Stadtratsmitglied und sechs externe Sachverständige angehören.

3. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre.
4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die aufgrund Ihrer Zugehörigkeit zum Stadtrat der Stadt Chemnitz bzw. der Stadtverwaltung oder aus dem Amt als Bürgermeister der Regionen mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, ohne dass es einer Abberufung bedarf.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestimmung des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend festlegt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
7. Die Einberufung des neu gebildeten Aufsichtsrates zur konstituierenden Aufsichtsratssitzung erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 10

Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt.
3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.
4. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der

Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet als Aufsichtsratsausschuss einen Arbeitsausschuss zur Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgeschrieben sind. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende sowie drei weitere von den Aufsichtsratsmitgliedern mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglieder an.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen.
3. Soweit rechtlich zulässig, können die Ausschüsse entscheiden, zu ihren Sitzung Gäste einzuladen. Ebenso kann der Aufsichtsrat, soweit rechtlich zulässig, den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 12 Einberufung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat- oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
2. In dringenden Fällen, z. B. bei erheblichen wirtschaftlichen Problemen der Gesellschaft oder unvorhersehbar kurzfristig einzuleitenden personellen Maßnahmen, kann der Vorsitzende die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, in elektronischer Form jedweder Art oder durch Fernkopie einladen.

Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort, welcher auch in virtueller Form (z.B. durch Video- oder Chat- oder Telefonkonferenzen) oder hybrider Form (d.h. durch eine Kombination von Präsenz und virtueller Form) stattfinden kann.

3. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Ebenso können an Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter der Stabsstelle Kulturhauptstadt sowie der Beteiligungsverwaltung der Stadt Chemnitz teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.
4. Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten.

§ 13 **Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder können bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder in textlicher oder in elektronischer Form verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widersprechen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Teilnahme an Sitzungen kann durch persönliche Anwesenheit während einer Präsenzversammlung oder durch Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte wie Telefon oder Computer erfolgen, wobei auch hybride Formen aus Präsenzversammlung und Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte möglich sind. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung und die Zulässigkeit der Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte. Bei einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme. Über die Zulässigkeit einer Mitschrift oder eines Mitschnitts der Sitzung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende, sofern in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts Anderes geregelt ist.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche oder textliche oder elektronische Beschlussfassungen sind zulässig.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem

sie eine schriftliche Stimmabgabe durch den Aufsichtsratsvorsitzenden überreichen lassen.

4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung statt.

Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung zu den Tagesordnungspunkten der vorangegangenen, nicht beschlussfähigen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse zu überwachen, sofern er sie aus der Art des Geschäftes nicht selbst vollzieht, sowie die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH" tätig.
7. Dulden Geschäfte bzw. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, keinen Aufschub und ermöglicht auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 1 Satz 4 keine rechtzeitige Beschlussfassung, so genügt die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

8. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1, 2 und 3 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 14

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Daneben hat der Aufsichtsrat noch folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erscheinen und ihm über Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrates von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.
 - b) Der Aufsichtsrat kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
 - c) Der Aufsichtsrat kann Berichte nach Maßgabe der §§ 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG von der Geschäftsführung abfordern.
 - d) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse nach § 107 Abs. 3 AktG bestellen.
 - e) Der Aufsichtsrat kann Prokuren und Handlungsvollmachten bestellen und widerrufen.
 - f) Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen zu den von ihr zu treffenden Entscheidungen vorlegen, insbesondere zu Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung.
 - g) Der Aufsichtsrat beschließt über den von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanungen i. S. v. § 18 Abs. 1. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahres erfolgen.
 - h) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag an den Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 316 HGB und zur Prüfung nach § 53 HGrG.
 - i) Der Aufsichtsrat prüft gemäß § 171 AktG i. V. m. § 52 GmbHG den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Ergebnisverwendung und den Geschäftsbericht und

berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

- j) Der Aufsichtsrat ist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern zuständig.
 - k) Der Aufsichtsrat hat jährlich der Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die von den Gebietskörperschaften gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder finden die §§ 394 und 395 AktG Anwendung.

§ 15 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

VI Gesellschafterversammlung

§ 16 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den im Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;

- c) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- d) den Abschluss und die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen sowie ähnlichen Vereinbarungen, die Beschränkungen wesentlicher unternehmerischer Funktionen zum Gegenstand haben;
- e) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen;
- f) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern darin weitere, nicht bereits im Gesellschaftsvertrag benannte Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung festgeschrieben werden. Sie ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.
- g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- h) die Wahl des Abschlussprüfers;
- i) die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderer Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen. Die Beschlüsse nach lit. i) bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Chemnitz.
- j) wesentliche Veränderungen des Unternehmens; wesentliche Veränderungen sind insbesondere:
 - die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
 - die Aus- bzw. Wiedereingliederung von Unternehmensbereichen,
 - die räumliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes bei einer überregionalen Betätigung der Gesellschaft.wenn diese Veränderungen einen Wert von mindestens 10 % der Gesamterträge des Unternehmens erreichen; für die Ermittlung der Erträge ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen;
 - grundsätzliche Neuausrichtungen des Gesamtunternehmens oder wesentlicher Unternehmensbereiche;
- k) grundsätzliche Regelungen der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse wie Haustarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Sozialpläne, soweit diese nicht rein betriebsorganisatorische Angelegenheiten betreffen oder tariflich bedingt sind, sowie grundlegende Änderungen der unternehmerischen Leitung der Gesellschaft, insbesondere wesentliche organisatorische Umgestaltungen;

3. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) die Verfügung über Vermögen und Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzten Wertgrenze;
 - b) Schenkungen, Zusage und Ausreichung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind, bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen,
 - c) Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu billigen sind;
 - d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften seitens der Gesellschaft oder - im Falle einer Mitwirkung - bei Beteiligungsunternehmen, bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einem Jahresbruttolohn, das eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzuschreibende Grenze überschreitet, sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusatzversicherungen u. ä. Zusagen, sofern diese nicht tariflich bedingt sind;
 - f) Einleitung und Fortführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert, der eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschreitet;
4. Die Gesellschafterversammlung kann den Umfang der zu genehmigenden zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen erweitern, sofern die aufgrund dieser Vorschrift zu ändernden Zustimmungserfordernisse zu Geschäftsführungshandlungen nicht kraft Gesetz oder in diesem Vertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
5. Die Gesellschafterversammlung überwacht neben dem Aufsichtsrat die Tätigkeit der Geschäftsführung. Daher hat der Geschäftsführer neben dem Aufsichtsrat auch der Gesellschafterversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten (vgl. § 21 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Zudem können zu diesem Zweck an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung Gäste teilnehmen. Hierüber entscheidet der Gesellschaftervertreter im Einzelfall.

6. Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigen Geschäfte jederzeit erweitern oder verkleinern und insoweit auch Geschäfte, die der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen, an sich ziehen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
7. Die Stadt Chemnitz ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 17 **Unterhalten von Beteiligungen**

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

- a) die Gesellschaft allein
oder
- b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen entweder
 - aa) die Stadt Chemnitz allein, oder
 - bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen, oder
 - cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb)

allein über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen,

eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG), in der jeweils aktuellen Fassung, durchgeführt wird;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO das Recht eingeräumt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
- für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz erforderlich ist;

- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit diese Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden;
- die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieses Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten sind.

§ 18

Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Sitzungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung kann durch persönliche Anwesenheit während einer Präsenzversammlung oder durch Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte wie Telefon oder Computer erfolgen, wobei auch hybride Formen aus Präsenzversammlung und Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte möglich sind. Der Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit dem größten Geschäftsanteil bestimmt die Form der Sitzung und die Zulässigkeit der Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte. Bei einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die Teilnehmer eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Für die Einberufung durch den Aufsichtsrat gelten § 111 Abs. 3 AktG und § 13 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages. Für die Einberufung der Gesellschafter gilt § 50 GmbHG.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer können in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Gesellschafters zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einladen.
5. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen können die Geschäftsführer die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen.
6. Beschlüsse können auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Ein eventuelles Anfechtungsrecht bleibt unberührt.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände

de der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind.

8. Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anders beschließt.
9. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit dem größten Geschäftsanteil. Sind die Geschäftsanteile gleich groß, so beschließt die Gesellschafterversammlung, welchem Gesellschafter mit dem gleich großen Geschäftsanteil die Leitung zukommt. Die Gesellschafterversammlung kann über die Leitung der Versammlung etwas anderes beschließen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

VII Beiräte

§ 19 Beiräte

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Aufsichtsrates einen oder mehrere Beiräte bilden. Der Beirat berät die Geschäftsführung bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft.
2. Wird ein Beirat gebildet, so erfolgt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates durch den Geschäftsführer. Einzelheiten zu Aufgaben, Bestellung und Abberufung des Beirates bzw. seiner Mitglieder werden in der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirates geregelt. Die Geschäftsordnung für den Beirat beschließt der Aufsichtsrat.

VIII Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

§ 20 Planung und Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der im Freistaat Sachsen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens bis zum 31.05. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Stellenübersicht, ein Jahresinvestitionsprogramm und eine Bilanzplanung auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen. Die Unterlagen nach Satz 1 und 2 sind den Gesellschaf-

tern unverzüglich vorzulegen, so dass der Aufsichtsrat in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.

2. Die Planungen nach Absatz 1 erfolgen unter Zugrundelegung der in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmensgegenstandes und -ziele. Über die Erreichung dieser Ziele ist den Gesellschaftern jährlich zu berichten.
3. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, in ihren Arbeitsbereichen eine ausgeglichene Finanzierung zu erreichen.
4. Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan sowie weitere unternehmensrelevante Kennziffern ist dem Aufsichtsrat zu seinen jeweiligen Sitzungen und den Gesellschaftern quartalsweise schriftlich zu berichten bzw. bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschafts- bzw. Finanzplan, insbesondere bei Überschreitungen eines Zuschussbedarfes oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich ziehen können, ist unverzüglich zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.
5. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. Es gelten die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages) festgelegten Wertgrenzen.

§ 21

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

1. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 (2) und (3) Sächs-GemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Beauftragung zur Abschlussprüfung die Prüfungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 1 Haushaltsgesetz (HGrG) und die Darstellungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 2 HGrG in Auftrag zu geben. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer weitere Prüfungsschwerpunkte vorgeben.
2. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prü-

fungsberichtes des Abschlussprüfers haben sie den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses unterbreiten wollen.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses i. S. v. Abs. 1, sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers, sind zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
5. Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer und der Prüfung nach § 53 HGrG sind der Stadtkämmerer der Stadt Chemnitz oder von ihm betraute Mitarbeiter, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz bzw. von diesen beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte sowie der Sächsische Rechnungshof jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz sowie dem Sächsischen Rechnungshof ist das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz und dem Sächsischen Rechnungshof stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.
6. Die Geschäftsführung hat an der durch die Stadt Chemnitz vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 99 (2) und (3) SächsGemO genannten Angaben der Gesellschafterin Stadt Chemnitz, spätestens innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stehen.
7. Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

IX Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Schlussbestimmungen

§ 22 Wettbewerbsverbot

1. Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während der Vertragsdauer unmittelbar oder mittelbar, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Handelszweig der Gesellschaft Konkurrenz machen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreien. Für die Befreiung kann die Gesellschafterversammlung ein angemessenes Entgelt festsetzen.

§ 23 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft, ihren Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten ist im Sinne steuerlicher Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung angemessen zu vergüten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 24 Verschwiegenheit

Die §§ 394 und 395 AktG gelten analog.

§ 25 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Kosten für Eintragung ins Handelsregister, Bekanntmachungen und Anmeldungen, Gebühren) bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 2.500 EUR.

§ 26
Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.
2. Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Beschlussniederschrift bei dem Gesellschafter/den Gesellschaftern.
3. Gerichtsstand ist Chemnitz.
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

Angaben in Euro

1. Erfolgsplan

	Plan	Plan mittelfrisig				Vorschau	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1. Umsatzerlöse	638.655	2.756.303	6.008.403	11.176.471	20.210.084	1.848.739	1.638.655
1.1. Ticketing	0	0	168.067	252.101	1.092.437	84.034	84.034
1.2. Vertrag Stadt Chemnitz	638.655	2.756.303	5.840.336	10.924.370	19.117.647	1.764.706	1.554.622
2. sonstige betriebliche Erträge	0	252.101	420.168	840.336	1.260.504	84.034	84.034
2.1. Sponsoring	0	252.101	420.168	840.336	1.260.504	84.034	84.034
2.2. übrige sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
I. betriebliche Erträge (Gesamtleistung)	638.655	3.008.403	6.428.571	12.016.807	21.470.588	1.932.773	1.722.689
4. Materialaufwand (bezogene Leistungen)	222.639	2.097.941	4.666.849	9.419.328	18.667.395	1.327.269	1.284.454
4.1. Projektkosten	128.445	1.455.714	4.024.622	6.636.345	15.764.529	1.113.193	1.156.008
4.2. Recherche	94.193	128.445	128.445	128.445	128.445	0	0
4.3. Marketing	0	428.151	428.151	2.568.908	2.688.790	171.261	85.630
4.4. Evaluierung	0	85.630	85.630	85.630	85.630	42.815	42.815
5. Personalaufwand	100.000	580.000	1.000.000	2.250.000	2.250.000	500.000	400.000
5.1. Löhne und Gehälter	80.000	464.000	800.000	1.800.000	1.800.000	400.000	320.000
5.2. soziale Abgaben	20.000	116.000	200.000	450.000	450.000	100.000	80.000
6. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	312.823	316.680	732.521	292.857	457.605	96.681	30.462
7.1. Büro, Infrastruktur	90.185	273.865	399.412	235.042	285.042	71.261	25.630
7.2. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	222.639	42.815	333.109	57.815	172.563	25.420	4.832
II. betriebliche Aufwendungen	635.462	2.994.622	6.399.370	11.962.184	21.375.000	1.923.950	1.714.916
III. Betriebsergebnis	3.193	13.782	29.202	54.622	95.588	8.824	7.773
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
9. Erträge aus Gewinnabführungen	0	0	0	0	0	0	0
10. sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	0	0	0	0	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0	0	0
IV. Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
V. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.193	13.782	29.202	54.622	95.588	8.824	7.773
13. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
14. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
VI. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	958	4.135	8.760	16.387	28.677	2.647	2.332
17. sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0
18. Aufwand aus Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	0	0
19. Erträge aus Ergebnisabführung	0	0	0	0	0	0	0
20. Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter	0	0	0	0	0	0	0
VII. Jahresergebnis	2.235	9.647	20.441	38.236	66.912	6.177	5.441

Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

Angaben in Euro

Liquiditätsplan

	Plan 2021	2022	Plan mittelfristig			Vorschau	
			2023	2024	2025	2026	2027
1. Jahresergebnis	2.235	9.647	20.441	38.236	66.912	6.177	5.441
2. Abschreibungen (+) und Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens							
3. Zunahme (+) und Abnahme (-) der Rückstellungen							
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)							
5. Zunahme (-) und Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind							
6. Zunahme (+) und Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind							
7. Gewinn (-) und Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens							
8. Zinsaufwendungen (+) und Zinserträge (-)							
9. (-) Sonstige Beteiligungserträge							
10. Aufwendungen (+) und Erträge (-) aus außerordentlichen Posten							
11. Ertragsteueraufwand (+) und -ertrag (-)							
12. Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten							
13. (-/+) Ertragsteuerzahlungen							
14. Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.235	9.647	20.441	38.236	66.912	6.177	5.441
15. (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens							
16. (-) Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
17. (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens							
18. (-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen							
19. (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens							
20. (-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
21. Einzahlungen (+) aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis und Auszahlungen (-) für Zugänge zum Konsolidierungskreis							
22. Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition							
23. (+) Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln							
24. (-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln							
25. (+) Einzahlungen aus passivierten Beiträgen							
26. (-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Beiträgen							
27. Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten							
28. (+) Erhaltene Zinsen							
29. (+) Erhaltene Dividenden							
30. Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
31. (+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	275.000						
32. (+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern							
33. (-) Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens							
34. (-) Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter							
35. (+) Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten							
36. (-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten							
37. (+) Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
38. Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten							
39. (-) Gezahlte Zinsen							
40. (-) Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens							
41. (-) Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter							
42. Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	275.000	0	0	0	0	0	0
43. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe aus den Nummern 14,30,42)	277.235	9.647	20.441	38.236	66.912	6.177	5.441
44. (+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderung des Finanzmittelbestandes							
45. (+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0	277.235	286.883	307.324	345.559	412.471	418.648
46. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	277.235	286.883	307.324	345.559	412.471	418.648	424.089

Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH**Stellenplan**

in VZÄ

	Planentwurf 2021	Planansatz *			
		2022	2023	2024	2025
Geschäftsführer	1				
künstlerischer Intendant	1				
Mitarbeiter	2				
Summe	4				

* Eine Untersetzung der im Erfolgsplan veranschlagten Personalkosten nach Mitarbeitern ist für die Jahre ab 2022 noch nicht erfolgt. Diese Untersetzung im Rahmen des Budgets soll die Geschäftsführung der GmbH für die Wirtschaftsplanung 2022 ff. abbilden.